

# RS Vwgh 1995/9/25 95/10/0076

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1995

## Index

L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Vorarlberg

L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MRG §30 Abs2 Z3;

SittenpolG Vlbg 1976 §18 Abs1 lstd;

VStG §5 Abs1;

VStG §6;

## Rechtsatz

Der Vermieter hat die Möglichkeit, das Mietverhältnis mit dem Mieter der Räumlichkeiten, in denen die Prostitution ausgeübt wird, durch gerichtliche Aufkündigung zu beenden. Die unzulässige Ausübung der Prostitution - in diesem Fall durch Familienmitglieder - in den vermieteten Räumen stellt einen Kündigungsgrund dar (Hinweis E 15.12.1981, 81/11/0003, VwSlg 10619 A/1981). Der Umstand, daß das Verfahren gegen einen Abwesenheitskurator geführt und die Prozeßkosten bevorschußt hätten werden müssen, stellt weder einen Rechtfertigungsgrund noch einen Schuldausschließungsgrund dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100076.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>